

**BILDUNGSAMT
ABTEILUNG FÜR HOCHSCHULREGISTRIERUNG**

An den Rektor
Dr. Zoltán Tibor Pállinger

**Andrássy Gyula Deutschsprachige
Universität Budapest**

Budapest
Pollack Mihály tér 3.
1088

Index-Nr:	FNYF/00017-2/2025.
Referenznummer:	-
Sachbearbeiter:	Csilla Szabó
Telefonnummer:	(+36)-30/331-6224
E-Mail:	szabo.csilla@oh.gov.hu
Betreff:	Entscheidung über die Betriebsgenehmigung in einem Überprüfungsverfahren

BESCHLUSS

Im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der Betriebsgenehmigung der **Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest** (im Folgenden die „**Einrichtung**“ genannt) wird folgende Entscheidung getroffen:

Das Verfahren zur Überprüfung der Betriebsgenehmigung der Einrichtung wird hiermit eingestellt und die Betriebsgenehmigung bleibt in Kraft.

Gegen diesen Beschluss kann eine verwaltungsgerichtliche Klage innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung erhoben werden. Die Klageschrift ist an das örtlich zuständige Gericht am Sitz des Klägers zu richten, jedoch beim Bildungsamt (Oktatási Hivatal) einzureichen. Die Gebühr der Verwaltungsklage beträgt 30.000 HUF, wobei dem Klienten ein Gebührenaufschub zusteht.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß Artikel 8 Abs. (2) des Gesetzes über das nationale Hochschulwesen Nr. CCIV aus dem Jahr 2011 (nachstehend "**Hochschulgesetz**" genannt) ist das Bildungsamt verpflichtet, die Betriebsgenehmigungen der Hochschuleinrichtungen mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

Auf dieser Grundlage ordnete ich die Überprüfung der Betriebsgenehmigung der Einrichtung mit einem Beschluss (im Folgenden "Einleitungsbeschluss" genannt) an, in deren Rahmen ich die Einrichtung aufforderte, sämtliche Daten zu übermitteln. Die Einrichtung hat die angeforderten Daten gemäß der Aufforderung zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung war die aktuelle Betriebsgenehmigung der Einrichtung unter der Registrierungsnummer FNYF/1458-1/2021 registriert. Während des Verfahrens wurde die Betriebsgenehmigung geändert und die aktuelle Betriebsgenehmigung ist unter der Registrierungsnummer FNYF/00196-1/2025 registriert.

In Bezug auf die materiellen und personellen Voraussetzungen für die Fortführung der Studiengänge der Einrichtung habe ich ein Gutachten der Ungarischen Akkreditierungskommission für Hochschulbildung (im Folgenden „MAB“ genannt) eingeholt.

Auf der Grundlage der im Hochschulinformationssystem (im Folgenden "FIR" genannt) verfügbaren Daten, der von der Einrichtung übermittelten Daten und des von der MAB erstellten Gutachtens stelle ich Folgendes fest:

1. In Bezug auf die Ausbildungsstruktur, den Anteil der Lehrenden und Forschenden mit wissenschaftlichem Grad sowie den wissenschaftlichen Studierendenwettbewerb (TDK):

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes kann eine Hochschule nur dann staatlich anerkannt werden, wenn sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Voraussetzungen verfügt und im gemäß den Buchstaben a)–d) wählbaren Ausbildungssystem in mindestens zwei Bildungs- bzw. Wissenschaftsbereichen mindestens vier Studiengänge anbietet, in denen sie berechtigt ist,

- a) Bachelorstudiengänge,
 - b) Bachelor- und Masterstudiengänge,
 - c) Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge, oder
 - d) Master- und Doktoratsstudiengänge
- anzubieten.

Gemäß Artikel 9 Abs. (3) des Hochschulgesetzes ist eine Universität eine Hochschuleinrichtung, die:

- a) genehmigt ist, mindestens acht Bachelor- und sechs Masterstudiengänge sowie Promotionsstudiengänge durchzuführen und Dokortitel zu verleihen,
- b) mindestens sechzig Prozent ihres Lehrpersonals und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind, über einen akademischen Grad verfügen,
- c) einen Teil ihrer Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchführen kann und
- d) einen wissenschaftlichen Studierendenwettbewerb (TDK) hat,
- e) mindestens sechzig Prozent des für die Durchführung ihrer Kerntätigkeit erforderlichen Lehr- und Forschungspersonals im Rahmen eines Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt.

Gemäß § 9 Absatz 6 des Hochschulgesetzes dürfen Universitäten, Universitäten für angewandte Wissenschaften und Hochschulen auch Ausbildungen anbieten, die nicht zu einem Hochschulabschluss führen, d. h. Berufsausbildungen, Fachausbildungen und Teilausbildungen.

Laut im FIR am 15. Januar 2025 gespeicherten Daten ist die Einrichtung berechtigt, in 5 Ausbildungsbereichen 1 Bachelorstudiengang, 7 Masterstudiengänge, eine Doktorschule in 2 Wissenschaftsbereichen anzubieten, die alle in einer Fremdsprache abgefasst sind. Darüber hinaus verfügt die Einrichtung über eine Genehmigung zur Durchführung einer fachlichen Weiterbildung.

Gemäß Artikel 104 Abs. (5) des Hochschulgesetzes ist die Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest eine Universität im Sinne des Hochschulgesetzes, die gemäß ihrer Gründungsurkunde von den in § 6 Abs. (2) sowie § 9 Abs. (3) vorgesehenen Anforderungen abweichen kann, unter der Voraussetzung, dass sie das Ausbildungssystem gemäß §§ 15–16 des Hochschulgesetzes einhält.

Auf der Grundlage der Berechnungen zum wissenschaftlichen Grad des Lehr- und Forschungspersonals – gemäß den Daten des Sommersemesters 2024/2025 des Nationalen Programms zur Statistischen Datenerhebung (nachfolgend: „OSAP“ genannt) – verfügen 79,55 % des angestellten Lehrpersonals der Einrichtung über einen wissenschaftlichen Grad.

Laut der im Rahmen der Datenübermittlung abgegebene Erklärung hat die Einrichtung einen wissenschaftlichen Studierendenwettbewerb (TDK).

Ich stelle fest, dass die Einrichtung – auch im Hinblick auf § 104 Abs. (5) des Hochschulgesetzes – die in § 6 Abs. (2) und § 9 Abs. (3) des Hochschulgesetzes festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

2. In Bezug auf das ständige Lehr- und Forschungspersonal:

Gemäß § 7 Abs. (1) des Hochschulgesetzes muss eine Hochschuleinrichtung über ein ständiges Lehr- und Forschungspersonal verfügen, was nach § 7 Abs. (3) erfüllt ist, wenn mindestens 40% des für die Wahrnehmung der Kernaufgaben erforderlichen Lehr- und Forschungspersonals im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz (3) Buchstabe e) des Hochschulgesetzes ist eine Universität eine Hochschuleinrichtung, die mindestens sechzig Prozent des für die Ausübung ihrer Grundtätigkeiten erforderlichen Lehr- und Forschungspersonals im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt.

Gemäß der auf Grundlage der OSAP-Daten für das Sommersemester 2024/2025 durchgeführten Berechnung beschäftigt die Einrichtung 68,18 % des Lehrpersonals im Rahmen eines Arbeitsvertrages und 31,82 % im Rahmen eines Werkvertrages.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung die in § 7 Abs. (1) und Abs. (3) sowie § 9 Abs. (3) Buchstabe (e) des Hochschulgesetzes genannten betrieblichen Anforderungen hinsichtlich des ständigen Lehr- und Forschungspersonals erfüllt.

3. In Bezug auf das Hilfspersonal in der Lehre, das Personal im Bildungsmanagement sowie die Studien- und Laufbahnberatung:

Gemäß Punkt 1 des Anhangs 1 der Durchführungsverordnung (im Folgenden „VO“ genannt) sind folgende personellen Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) die für die einzurichtenden Studiengänge erforderliche Zahl an Lehrkräften;
- b) eine angemessene Anzahl von Hilfspersonal in der Lehre sowie Personal im Bildungsmanagement;
- c) das für den Betrieb der Infrastruktur der Einrichtung erforderliche Personal.

Gemäß Anhang 2, Punkt 4 (b) der VO kann die beantragte Höchstzahl der Studierenden erst dann festgelegt werden, wenn an dem jeweiligen Ausbildungsstandort das zur Verfügung stehende Bildungsverwaltungspersonal (insbesondere für Studienadministration, Studien- und Laufbahnberatung) – unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Unterbringung der Mitarbeiter – mindestens 0,2 % der beantragten maximalen Studierendenzahl erreicht, jedoch mindestens zwei Personen umfasst. Laut Punkt 4 Buchstabe g) desselben Anhangs ist die Gewährleistung von Studien- und Laufbahnberatung für die Studierenden Voraussetzung für die Festlegung der maximalen Studierendenzahl.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die auf dem Sitz der Einrichtung erwartete Mindestanzahl des Bildungsverwaltungspersonals 6 Personen.

In Bezug auf die personellen Voraussetzungen hat die Einrichtung in der dem Einleitungsbeschluss beigefügten Anhang 1 entsprechenden Form Angaben über die Anzahl des Hilfspersonals in der Lehre, des Personals im Bildungsmanagement sowie des für den Betrieb der Infrastruktur erforderlichen Personals bereitgestellt. Demnach beschäftigt die Einrichtung an ihrem Sitz im Bereich des Bildungsmanagements 10 Personen in Vollzeit und 1 Person in Teilzeit und 8 Personen für den Betrieb der Infrastruktur.

Nach den von der Einrichtung vorgelegten Angaben sind 5 Personen für die Studienberatung und 1 Person für die Laufbahnberatung zuständig.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung hinsichtlich des pro Ausbildungsstandort verfügbaren Hilfspersonals in der Lehre, des Bildungsverwaltungspersonals sowie des Betriebspersonals die in Anhang 1 Punkt 1 Buchstaben b) und c) sowie in Anhang 2 Punkt 4 Buchstaben b) und g) der VO festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

4. In Bezug auf den ständigen Sitz und die Ausbildungsstandorte:

Gemäß § 7 Abs. (1)-(2) des Hochschulgesetzes muss eine Hochschuleinrichtung über einen ständigen Sitz verfügen, der dem Ort der Ausübung der grundlegenden hochschulischen Tätigkeiten sowie der zentralen Verwaltung entspricht, wobei dieser Sitz für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren – gemäß den von der Regierung festgelegten Vorgaben – zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschuleinrichtung zur Verfügung stehen muss.

Gemäß Anhang 1 Punkt 2 Buchstabe aa) der VO ist es als sachlich-infrastrukturelle Voraussetzung erforderlich, dass an Hauptsitz bzw. Niederlassung ein für Bildungszwecke dienendes Gebäude zur Verfügung steht, das sich im Eigentum, in der Vermögensverwaltung, im Miet- oder Nutzungsverhältnis der Einrichtung befindet und für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren genutzt werden kann. Außerdem muss dieses Gebäude die gleichzeitige Unterbringung der im Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrkräfte und Forschenden sowie des nach der maximalen Studierendenzahl bemessenen Hilfspersonals im Bildungsmanagement ermöglichen.

Nach Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe ca) der VO können bei der Feststellung der Verfügbarkeit der zur Durchführung der Ausbildung erforderlichen Raumkapazitäten an allen Ausbildungsstandorten nur jene Gebäude berücksichtigt werden, die für Bildungszwecke genutzt werden und sich seit mindestens acht Jahren im Eigentum, in der Nutzung oder Vermögensverwaltung der Hochschuleinrichtung befinden.

Im Rahmen der Datenübermittlung hat die Einrichtung eine Erklärung über ihr Nutzungsrecht an der verwendeten Immobilie und deren Funktion abgegeben und zur Bestätigung ihrer Eignung für Bildungszwecke einen Grundbuchauszug der folgenden Liegenschaft eingereicht: 1088 Budapest, Pollack Mihály tér 3.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung die in § 7 Abs. 2 des Hochschulgesetzes sowie in Anhang 1 Punkt 2 Buchstabe aa) und Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe ca) der VO festgelegten minimalen (verpflichtenden) Voraussetzungen für ihren ständigen Sitz sowie ihre Ausbildungsstandorte erfüllt.

5. In Bezug auf die Raumkapazitäten:

Gemäß Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe c) der VO muss die Hochschuleinrichtung an jedem Ausbildungsstandort über die zur Durchführung der Ausbildung erforderliche Raumkapazität verfügen.

Die Einrichtung hat gemäß Anhang 2.2 des Einleitungsbeschlusses Daten über die an den Ausbildungsstandorten verfügbaren Unterrichtsräume bereitgestellt, wonach am Hauptsitz der Institution 10 für Bildungszwecke genutzte Räumlichkeiten bzw. Unterrichtsräume mit insgesamt 346 Sitzplätzen zur Verfügung stehen.

Die von der Institution angebotenen Studiengänge führen **rechnerisch zu einem Bedarf von insgesamt 325,33 Unterrichtsstunden pro Semester.**

Gemäß Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe cb) der VO kann ein Unterrichtsraum im Rahmen der Kapazitätsbestimmung während eines Semesters (mit einer Dauer von 15 Wochen) wöchentlich höchstens mit 60 Stunden berücksichtigt werden, zuzüglich weiterer 12 Stunden, sofern an der Einrichtung auch an dem wöchentlichen Ruhetag Lehrveranstaltungen stattfinden dürfen. Laut Buchstabe cc) desselben Punktes darf die maximale Platzanzahl eines Raumes höchstens der Quadratmeterzahl der Grundfläche entsprechen, sofern an jedem Platz ein Tisch (Schreibfläche) und ein Stuhl zur Verfügung stehen.

Auf dieser Grundlage – und unter Berücksichtigung der Erklärung der Einrichtung, wonach Ruhetage außer Acht gelassen werden – ergibt sich eine verfügbare Raumkapazität von insgesamt **570 Stunden pro Semester**, was den für die angebotenen Studiengänge ermittelten Raumbedarf im betrachteten Zeitraum übersteigt.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung in der Lage ist, die gemäß § 17 des Hochschulgesetzes sowie Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe c) der VO festgelegten Raumkapazitätsanforderungen in Bezug auf die maximale Studierendenzahl zu erfüllen.

6. In Bezug auf das IT-Netz:

Gemäß Anhang 1 Punkt 2 Buchstabe (ba) der VO ist eine der grundlegenden (mandatorischen) Voraussetzungen für den Betrieb einer Hochschuleinrichtung das Vorhandensein eines modernen IT-Netzwerks, das regelmäßig von Mitarbeitenden und Studierenden genutzt werden kann. Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe k) der VO legt als Voraussetzung für die Feststellung der maximalen Studierendenzahl fest, dass die Einrichtung an dem betreffenden Ausbildungsstandort eine Anzahl von für die Studierenden kostenlos nutzbaren Computerarbeitsplätzen in Höhe von mindestens 4 % der maximalen Studierendenzahl bereitstellen muss. Gemäß Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe l) der VO muss die Hochschuleinrichtung über ein IT-gestütztes Studierendenverwaltungssystem verfügen, das für die Datenübermittlung an das FIR geeignet ist und das den technologischen Sicherheitsanforderungen der Sicherheitsklasse 3 des Gesetzes über die elektronische Informationssicherheit von staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Anforderungen des Gesetzes über die Sicherheitsklassifizierung und Sicherheitsstufen für sichere Informationsmittel und -produkte Nr. L aus dem Jahr 2013 entspricht.

Die im Betriebsgenehmigungsbeschluss der Einrichtung festgelegte **maximale Studierendenzahl beträgt 300 Personen.**

Laut den von der Einrichtung übermittelten Angaben ist in allen Bildungsgebäuden ein Breitband-WLAN-Zugang gewährleistet.

Nach Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe k) der Vhr. muss die Institution am Standort Budapest mindestens 12 kostenlose Computerarbeitsplätze zur Verfügung stellen, basierend auf der maximalen Studierendenzahl. Gemäß den übermittelten Daten beträgt die Anzahl der den Studierenden kostenlos zur Verfügung gestellten Computerarbeitsplätze 12 Stück.

Bezüglich des gemäß Anhang 1 Punkt 2 Buchstabe bc) der VO geforderten IT-gestützten Studierendenverwaltungssystems (Studienverwaltungssystem) hat die Einrichtung erklärt, dass sie das Studienverwaltungssystem ETN verwendet. Zum Betrieb und Support des ETN-Systems hat sie den Dienstleistungsvertrag mit der KODASOFT Informatika és Tanulmányi Bt. vorgelegt. Das ETN-System ist ein für die Datenübermittlung an das FIR geeignetes Studienverwaltungssystem. In Bezug auf Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe l) der VO, habe ich festgestellt, dass KODASOFT gemäß § 64 Abs. (2a) Buchstabe a) des Hochschulgesetzes das Verfahren zur ministeriellen Genehmigung des ETN-Studienverwaltungssystems eingeleitet hat, welches derzeit noch im Gange ist. Aus diesem Grund konnte nicht festgestellt werden, ob das Studienverwaltungssystem der Einrichtung den entsprechenden Vorschriften bereits entspricht.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung im Hinblick auf die IT-Infrastruktur die Anforderungen gemäß Anhang 1 Punkt 2 Buchstabe ba) sowie Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe k) der VO erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften des Anhangs 2 Punkt 4 Buchstabe l) der VO kann derzeit nicht festgestellt werden.

7. In Bezug auf die Bibliotheksinfrastruktur:

Gemäß Anhang 1 Punkt 2 Buchstabe bb) der VO ist die Mindestvoraussetzung für den Betrieb einer Hochschule die Bereitstellung von Bibliotheksdienstleistungen. Nach Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe k) der VO kann die Höchstzahl der Studierenden festgelegt werden, wenn die Zahl der für die Studierenden unentgeltlich zur Verfügung stehenden Bibliotheksleseplätze in der Bibliotheksinfrastruktur oder im Bibliotheksdienst an der jeweiligen Ausbildungsstätte 4 % der für die jeweilige Ausbildungsstätte beantragten Höchstzahl der Studierenden erreicht, was die Verfügbarkeit von mindestens **12 Bibliotheksleseplätzen auf der** Grundlage der Betriebsgenehmigung der Einrichtung erfordert.

Den übermittelten Angaben gemäß stehen den Studierenden in der eigenen Bibliothek der Einrichtung insgesamt **50 Leseplätze** zur Verfügung.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung hinsichtlich der auf Grundlage der Höchstzahl der Studierenden zu bestimmenden Bibliotheksinfrastruktur die Anforderungen gemäß Anhang 1 Punkt 2 Buchstabe bb) sowie Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe k) der VO erfüllt.

8. In Bezug auf die Unterbringung:

Gemäß Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe j) der VO kann die Höchstzahl der Studierenden dann festgelegt werden, wenn am jeweiligen Studienort für 10 % der in Vollzeitform studierenden Studierenden, mindestens jedoch für 10 Personen, eine Unterkunft zur Verfügung steht, und zwar entweder durch ein eigenes Studentenwohnheim oder durch eine Vereinbarung mit einem anderen Anbieter von Unterkünften am Studienort, der beim Bildungsamt registriert ist. Die (obligatorischen) Mindestbedingungen für die Studentenwohnheime sind in Anhang 3 der VO geregelt.

Die Höchstzahl der Vollzeitstudierenden gemäß der Betriebsgenehmigung der Einrichtung beträgt 300, was die Verfügbarkeit von **30 Wohnheimplätzen** voraussetzt.

Die Einrichtung verfügt über kein eigenes Wohnheim, bietet jedoch ihren Angaben zufolge die Unterbringung der Studierenden an ihrem Sitz auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Unterkunftsanbietern an. Laut ihrer Erklärung hat die Einrichtung eine Vereinbarung mit der Visit Group Hungary Korlátolt Felelősségű Társaság über die Bereitstellung von 25 Plätzen pro Semester, mit der Eötvös Loránd Universität für die Bereitstellung von 1 Platz pro Semester, mit der Budapester Corvinus Universität und der CEU Oktatási Szolgálató Nonprofit Kft. für die Bereitstellung von 20 Plätzen pro Semester abgeschlossen.

Die Höchstzahl der registrierten Plätze in einem Wohnheim **beträgt 46**, was es der Einrichtung ermöglicht, einen erheblichen Teil der Vollzeitstudierenden unterzubringen.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung die in Anhang 2 Nummer 4 Buchstabe j) der VO vorgeschriebenen Unterkunftsmöglichkeit ordnungsgemäß anbietet.

9. In Bezug auf die Sportfazilitäten:

Gemäß Anhang 2 Nummer 4 Buchstabe h) der VO kann die Höchstzahl der Studierenden erst dann festgelegt werden, wenn der betreffende Studienort den Studierenden die Möglichkeit bietet, mindestens zwei Stunden pro Woche in ihrer eigenen Sporthalle oder in gemieteten Sportanlagen, die das ganze Studienjahr über Sport ermöglichen, unentgeltlich Sport zu treiben, es sei denn, die betreffende Ausbildungsstätte möchte keine Vollzeit- oder Abendkurse anbieten.

Laut den übermittelten Angaben stellt die Einrichtung an ihrem Sitz den Studierenden die unentgeltliche Sportausübung im Umfang von zwei Stunden pro Woche im Rahmen eines Tanzkurses sicher, indem sie mit einem Tanzlehrer Honorarverträge abschließt.

Ich stelle fest, dass die Einrichtung ihren Studierenden die Sportmöglichkeit gemäß Anhang 2 Punkt 4 Buchstabe h) der VO ordnungsgemäß anbietet.

10. 9. In Bezug auf die Akkreditierung:

Nach § 67 Abs. (4) des Hochschulgesetzes ist das Bildungsamt verpflichtet, im Rahmen der alle fünf Jahre fälligen Überprüfung der Betriebsgenehmigung einer Hochschuleinrichtung das Gutachten der Ungarischen Akkreditierungskommission (MAB) einzuholen, das gemäß § 67 Abs. (4a) den Europäischen Standards für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich (im Folgenden ESG genannt) entsprechend erstellt wird. Das Bildungsamt hat in seiner Entscheidung die fachlichen Feststellungen der MAB zur Einhaltung der ESG darzulegen.

Das Gutachten wurde von der MAB auf der Grundlage des MAB-Beschlusses 2014/8/IX/7 vorgelegt, wonach die Einrichtung bis zum 30. September 2027 auf der Grundlage einer Begutachtung durch die Akkreditierungsagentur Baden-Württemberg (EVALAG) akkreditiert ist.

Hiermit stelle ich fest, dass die Einrichtung gemäß dem MAB-Beschluss 2014/8/IX/7 bis zum **30. September 2027** akkreditiert ist.

Auf der Grundlage des MAB-Gutachtens mit dem Aktenzeichen Nr. 116-2/2025 kann festgestellt werden, dass die MAB alle jene Studiengänge der Einrichtung akkreditierte, für deren Aufnahme das Einholen eines MAB-Gutachtens erforderlich ist. Während des gegenwärtigen Betriebsgenehmigungsverfahrens wurde ein einziger Studiengang – der Bachelorstudiengang Internationale Studien – registriert, dessen Aufnahme von der MAB zunächst nicht unterstützt wurde. In Bezug auf diesen Studiengang wurde die Einrichtung im gegenwärtigen Verfahren aufgefordert, das entsprechende befürwortende Gutachten der MAB während des Verfahrens einzuholen, was sie auch getan hat.

Auf Grundlage des Gutachtens der MAB stelle ich fest, dass die Einrichtung im geprüften Zeitraum über eine institutionelle Akkreditierung gemäß den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulwesen (ESG) verfügte und alle jene Studiengänge mit Unterstützung der MAB durchführt, für deren Aufnahme die Einholung eines Gutachtens verpflichtend ist.

Mein Bescheid habe ich gemäß § 8 Abs. (2) und § 67 Abs. (3) Punkt a) des Hochschulgesetzes sowie gemäß § 16 Abs. (1) der Regierungsverordnung Nr. 121/2013 (IV. 26.) über das Bildungsamt in Ausübung der darin festgelegten Zuständigkeit auf der Grundlage von § 80 Abs. (1) des Gesetzes Nr. CL von 2016 über das allgemeine Verwaltungsverfahren erlassen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung beruht auf den §§ 112 und 114 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie auf § 13 Abs. (1) Buchstabe c) und § 39 Abs. (1) des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsordnung Nr. I aus dem Jahr 2017.

Die Gebühr für das Verwaltungsverfahren ist in § 45/A des Gesetzes über die Gebühren Nr. XCIII aus dem Jahr 1990 geregelt, während § 62 Abs. (1) Buchstabe h) des gleichen Gesetzes das Recht auf Gebührenerfassung enthält.

Budapest, gemäß dem elektronischen Datumsstempel

Für und im Namen des Vorsitzenden Sándor Brassói

Dr. Zsolt Fekete
Leiter der Abteilung

Logo des Bildungsamtes

Unterzeichnet von Dr. Zsolt Fekete (im Namen und in Vertretung des Bildungsamtes) am **28. Februar 2024**

**BILDUNGSAMT
ABTEILUNG FÜR HOCHSCHULREGISTRIERUNG**

An den Rektor
Dr. Zoltán Tibor Pállinger

**Andrássy Gyula Deutschsprachige
Universität Budapest**

Budapest

Pollack Mihály tér 3.
1088

Index-Nr: FNYF/00196-1/2025.

Referenznummer: -

Sachbearbeiter: Áron Fázer

Telefonnummer: 06-1-477-3238

E-Mail: fazer.aron@oh.gov.hu

Betreff: Änderung der

Betriebsgenehmigung

Anhang: -

BESCHLUSS

Hiermit

ä n d e r e

ich die Betriebsgenehmigung der Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (im Folgenden „Hochschuleinrichtung“) und erteile die Betriebsgenehmigung der Hochschuleinrichtung in einheitlicher Form wie folgt:

„ B E T R I E B S G E N E H M I G U N G

- 1. Name der Hochschuleinrichtung:** Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest
- 2. Identifikationsnummer der Hochschuleinrichtung:** FI65852
- 3. Sitz der Hochschuleinrichtung:** 1088 Budapest, Pollack Mihály tér 3.
- 4. Ausbildungsstufen sowie Ausbildungsbereiche oder Wissenschaftsbereiche (mit Wissenschafts- oder Kunstzweig), in denen die Hochschuleinrichtung Studiengänge anbieten kann:**

Bachelorstudiengänge (BA/BSc/BProf)

Ausbildungsbereich: Sozialwissenschaftlichen

Masterstudiengänge (MA/MSc/MProf)

Ausbildungsbereich: Staatswissenschaften

Ausbildungsbereich: Geisteswissenschaften

Ausbildungsbereich: Wirtschaftswissenschaften

Ausbildungsbereich: Rechtswissenschaften

Ausbildungsbereich: Sozialwissenschaften

Doktorstudium (PhD/DLA/DBA)

Wissenschaftsbereich: Geisteswissenschaften – Geschichtswissenschaften

Wissenschaftsbereich: Sozialwissenschaften – Staats- und Rechtswissenschaften

Wissenschaftsbereich: Sozialwissenschaften – Wirtschaftswissenschaften

Wissenschaftsbereich: Sozialwissenschaften – Politikwissenschaften

Fachliche Weiterbildung

Ausbildungsbereich: Geisteswissenschaften

5. Maximale Studierendenzahl der Hochschuleinrichtung:

Ausbildungsort	Studienform		
	Vollzeit	Teilzeit	Fernstudium
Budapest	300	0	0
Insgesamt	300	0	0
	300		

6. Die von der Hochschuleinrichtung getragenen Praxisschulen und deren Einstufung: -

7. Übereinstimmung der Hochschuleinrichtung mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG):

Organisation(seinheiten)	Qualifikation	Gültigkeitsdauer
Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest	Entspricht den ESG	30.09.2027

Der Hochschuleinrichtung wird für dieses Verfahren keine Verwaltungsgebühr berechnet.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach seiner Zustellung eine Verwaltungsklage erhoben werden. Die Klage ist an das für den Sitz des Klägers zuständige Gericht zu richten, jedoch beim Bildungsamt einzureichen. Die Verwaltungsklagegebühr beträgt HUF 30.000, der Kläger hat jedoch Anspruch auf eine Gebührenvermerkung.

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der Änderung der § 16 Abs. (3) und § 67 Abs. (5) des Gesetzes über das nationale Hochschulwesen Nr. CCIV aus dem Jahr 2011 und der Aufhebung von Anhang 2 Teil I, Punkt 2, Unterpunkt c) werden die von der Hochschuleinrichtung angebotenen Studiengänge ab dem 28. Februar 2025 nicht mehr genehmigt, sondern nur noch registriert. In diesem Zusammenhang – unter Berücksichtigung von Anhang 2 Teil I, Punkt 2, Unterpunkte a) und d) – umfasst die Betriebsgenehmigung nicht die Studiengänge, die von der Hochschuleinrichtung angeboten werden

können, sondern nur deren Ausbildungsstufen, Ausbildungsbereiche und im Falle der Doktorandenausbildung die Wissenschaftsbereiche und die Wissenschaftszweige (Kunstzweige).

Vor diesem Hintergrund habe ich die Betriebsgenehmigung der Hochschuleinrichtung geändert.

Die Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind Anhang 2 Teil I, Punkt 2, Unterpunkte a) und d) des Gesetzes über das nationale Hochschulwesen Nr. CCIV aus dem Jahr 2011.

Ich habe meine Zuständigkeit auf der Grundlage von § 67 des Gesetzes über das nationale Hochschulwesen Nr. CCIV aus dem Jahr 2011 und § 16 Abs. (1) der Regierungsverordnung Nr. 121/2013 (IV. 26.) über das Bildungsamt festgelegt. Die Angaben zum Rechtsbehelf beruhen auf den §§ 112 und 114 der Allgemeinen Verwaltungsordnung und § 39 Absatz 1 des Gesetzes I von 2017 über die Verwaltungsprozessordnung. Die Gebühr für eine Verwaltungsklage ist in § 45/A des Gesetzes über Gebühren Nr. XCIII aus dem Jahr 1990 geregelt. Der Anspruch auf Vermerkung einer Gebühr ist in § 62 Abs. (1) Buchstabe h) des Gesetzes über die Gebühren Nr. XCIII aus dem Jahr 1990 vorgesehen.

Budapest, gemäß dem elektronischen Datumstempel

Für und im Namen des Vorsitzenden Sándor Brassói

Dr. Zsolt Fekete

Leiter der Abteilung

Logo des Bildungsamtes

Unterzeichnet von Dr. Zsolt Fekete (im Namen und in Vertretung des Bildungsamtes) am **22. November 2024**

**BILDUNGSAMT
ABTEILUNG FÜR HOCHSCHULREGISTRIERUNG**

An den Rektor
Dr. Zoltán Tibor Pállinger

**Andrássy Gyula Deutschsprachige
Universität Budapest**

Budapest

Pollack Mihály tér 3.
1088

Index-Nr: FNYF/638-16/2024.

Referenznummer: -

Sachbearbeiter: Áron Fázer

Telefonnummer: 06-1-477-3238

E-Mail: fazer.aron@oh.gov.hu

Betreff: Änderung der

Betriebsgenehmigung

Anhang: -

BESCHLUSS

Hiermit

ä n d e r e

ich die Betriebsgenehmigung der **Andrássy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest** (im Folgenden die „**Hochschuleinrichtung**“) und erteile die Betriebsgenehmigung der Hochschuleinrichtung in einheitlicher Form wie folgt:

„BETRIEBSGENEHMIGUNG

- 1. Name der Hochschuleinrichtung:** Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest
- 2. Identifikationsnummer der Hochschuleinrichtung:** F165852
- 3. Sitz der Hochschuleinrichtung:** 1088 Budapest, Pollack Mihály tér 3.
- 4. Studiengänge, die die Hochschuleinrichtung anbieten kann:**

Code	Name des Studienganges	Ausbildungsstufe	Ausbildungsbereich oder Wissenschaftsbereich	Ausbildungsort	Unterrichtssprache	Studienform	Erstmals angeboten	Letztmals angeboten
BSZKNET	Internationale Beziehungen	Bachelorstudiengang (BA/BSc/BProf)	Ausbildungsbereich: Sozialwissenschaftlichen	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2025/2026	
DDISIND DDTAAJT	Ausbildung an der Interdisziplinären Doktorschule [Staats- und Rechtswissenschaften]	Doktorstudium (PhD/DLA)	Wissenschaftsbereich: Sozialwissenschaftlichen	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2016/2017	
DDISIND DDTAKOG	Ausbildung an der Interdisziplinären Doktorschule [Wirtschaftswissenschaften]	Doktorstudium (PhD/DLA)	Wissenschaftsbereich: Sozialwissenschaftlichen	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2016/2017	
DDISIND DDTAPOT	Ausbildung an der Interdisziplinären Doktorschule	Doktorstudium (PhD/DLA)	Wissenschaftsbereich: Sozialwissenschaftlichen	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2016/2017	

	[Politikwissenschaften]							
DDISIND DDTATOT	Ausbildung an der Interdisziplinären Doktorschule [Geschichtswissenschaften]	Doktorstudium (PhD/DLA)	Wissenschaftsbereich: Geisteswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2016/2017	
MSZKENI	Europäische und Internationale Verwaltung	Masterstudiengang (MA/MSc/MProf)	Ausbildungsbereich: Staatswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2010/2011	
MSZKET	Mitteuropäische Studien	Masterstudiengang (MA/MSc/MProf)	Ausbildungsbereich: Geisteswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2014/2015	
MSZKNET	Internationale Beziehungen	Masterstudiengang (MA/MSc/MProf)	Ausbildungsbereich: Sozialwissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2009/2010	
MSZKNGG	International Economy and Business	Masterstudiengang (MA/MSc/MProf)	Ausbildungsbereich: Wirtschaftswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2008/2009	
MSZKOAJ	Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften	Masterstudiengang (MA/MSc/MProf)	Ausbildungsbereich: Rechtswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	SoSe 2013/2014	
MSZKTOR	Geschichte	Masterstudiengang (MA/MSc/MProf)	Ausbildungsbereich: Geisteswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2009/2010	
MSZKVSZ	Management and Leadership	Masterstudiengang (MA/MSc/MProf)	Ausbildungsbereich: Wirtschaftswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2016/2017	
TTOVOPU	Donauraumstudien	Fachliche Weiterbildung	Ausbildungsbereich: Geisteswissenschaften	Budapest	Deutsch	Vollzeit	WiSe 2009/2010	

5. Maximale Studierendenzahl der Hochschuleinrichtung:

Ausbildungsort	Studienform		
	Vollzeit	Teilzeit	Fernstudium
Budapest	300	0	0
Insgesamt	300	0	0
	300		

6. Die von der Hochschuleinrichtung getragenen Praxisschulen und deren Einstufung: -

7. Übereinstimmung der Hochschuleinrichtung mit den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG):

Organisation(seinheiten)	Qualifikation	Gültigkeitsdauer
Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest	Entspricht den ESG	30.09.2027

Über die Festsetzung und Zahlung der von der Hochschuleinrichtung für das vorliegende Verfahren zu tragenden Verfahrenskosten habe ich in einem gesonderten Beschluss entschieden.

BEGRÜNDUNG

Die Hochschuleinrichtung hat einen Antrag auf Genehmigung der Aufnahme eines Studiengangs und auf dessen Registrierung gestellt, worüber ich in einem gesonderten Beschluss entschieden habe. Vor diesem Hintergrund habe ich die Betriebsgenehmigung der Hochschuleinrichtung geändert.

Die Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind Anhang 2 Teil I, Punkt 2, Unterpunkte a), c) und d) des Gesetzes über das nationale Hochschulwesen Nr. CCIV aus dem Jahr 2011.

In Anbetracht dessen, dass gemäß § 41 Abs. (1) des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungsverfahrensordnung Nr. CL aus dem Jahr 2016 (im Folgenden: Ákr-Gesetz.) der Sachverhalt auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Angaben nicht hinreichend geklärt war und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nicht vorlagen, habe ich den Antrag gemäß § 41 Abs. (2) des Ákr-Gesetzes im ordentlichen Verfahren geprüft und den Antragsteller gemäß § 43 Abs. (2) des Ákr-Gesetzes darüber informiert.

Dem Antrag der Hochschuleinrichtung als Antragsteller habe ich in vollem Umfang stattgegeben; da in der Sache kein gegensätzlicher Beteiligter vorhanden ist, habe ich im Beschlusstenor die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 81 Abs. (2) des Ákr-Gesetzes unterlassen und in der Begründung lediglich die zur Entscheidung herangezogenen Rechtsnormen angeführt.

Budapest, gemäß dem elektronischen Datumstempel

Für und im Namen des Vorsitzenden Sándor Brassói

Dr. Zsolt Fekete

Leiter der Abteilung